



„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne irgendeinen Unterschied, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen¹, aufgrund von Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“

Artikel 2 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention

¹ In vielen deutschen Übersetzungen von Menschenrechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff „Rasse“. Dieser Begriff suggeriert, dass es verschiedene „menschliche Rassen“ gibt, was falsch ist und rassistischen Vorurteilen Vorschub leisten kann. Wir haben uns deswegen entschieden, die Formulierung zu ersetzen.



Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) vom 20. November 1989 benennt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Deutschland hat die UN-KRK 1992 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die beschriebenen Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Grundlage der Konvention ist die Anerkennung jedes Kindes als eigenständige Person und Träger*in von Menschenrechten.

Die UN-KRK beschreibt die Menschenrechte von Kindern vor dem Hintergrund ihrer Lebenssituation: Sie berücksichtigt ihr Bedürfnis nach Schutz und Unterstützung, ihr Angewiesensein und ihre Abhängigkeit von Erwachsenen, aber auch ihre Entwicklung und ihre wachsenden Fähigkeiten.

- Welche Themen der UN-Kinderrechtskonvention schätzen Sie aktuell als besonders bedeutsam ein?
- Welche Themen der UN-KRK sind für Ihren Arbeitskontext besonders relevant?



UN-Kinderrechtskonvention

Schutzrechte

Förderrechte

Beteiligungsrechte



Um die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention zu systematisieren, gibt es verschiedene Einteilungen. Grundsätzlich lassen sich die Artikel der Konvention in Schutz-, Förder-, und Beteiligungsrechte gliedern: Die **Schutzrechte** gewährleisten die Sicherheit junger Menschen, hierzu zählen beispielsweise der Schutz vor Misshandlung, seelischer Gewalt und Verwahrlosung, der Schutz vor Diskriminierung oder der Schutz der Privatsphäre. Zu den **Förderrechten** gehören unter anderem das Recht auf Leben und Entwicklung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Erholung, Spiel und Freizeitgestaltung. Die **Beteiligungsrechte** sichern zum Beispiel das Recht von Kindern, ihre Meinung frei zu äußern und das Recht auf Zugang zu entsprechend aufbereiteten Informationen.

- In welchen Alltagssituationen sind Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte wichtig? Denken Sie dabei an das pädagogische Handeln, aber auch an Strukturen und Regeln.
- Wie unterstützen eine kinderrechtliche Perspektive und die Bezugnahme auf Inhalte der UN-KRK Sie bei der Praxisgestaltung?
- Wie kann ein menschenrechtlicher Ansatz auch Ihr Handeln außerhalb der Einrichtung verändern?



**„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten
Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen
Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem
Übereinkommen anerkannten Rechte. [...]“**

Artikel 4 UN-Kinderrechtskonvention



Die UN-Kinderrechtskonvention gilt auch auf nationaler Ebene. Einzelne Aspekte und Inhalte finden sich in Rechtsnormen, wie zum Beispiel dem Grundgesetz oder SGB VIII, sowie auf Länderebene. Auch Bildungspläne und -programme für den frühkindlichen Bildungsbereich beziehen sich auf die UN-KRK, ebenso wie Aus- und Weiterbildungscurricula oder Leitbilder von Trägern und Einrichtungen. Besonders häufig thematisiert werden Kinderschutz, Inklusion und Partizipation.

Verantwortlich für die Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte ist der Staat. Frühkindliche Bildungseinrichtungen und hier arbeitende Fachkräfte sind als für den Staat Handelnde verpflichtet, die Rechte in ihrer Arbeit zu achten, zu schützen und ihre Verwirklichung zu fördern. Kinder- und Menschenrechte sind die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Dies bezieht sich nicht nur auf das pädagogische Handeln im Alltag, sondern auch auf die Gestaltung von Strukturen, Rahmenbedingungen etc.

- Durch Ihr Handeln tragen Sie zur Verwirklichung von Kinder- und Menschenrechten bei. Was bedeutet das für Sie?
- Zu welchen Aspekten Ihrer Arbeit würden Sie sich gerne mit Kolleg*innen, Vorgesetzten oder Eltern über kinderrechtliche Bezüge austauschen?



„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 1 Absatz 1 SGB VIII



- Wenn Sie an Kinder und ihre Lebenssituationen denken: Was zeichnet eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit aus? Inwiefern sehen Sie Bezüge zur UN-Kinderrechtskonvention?
- Wie unterstützen Sie Kinder in diesem Entwicklungsprozess und welche Erfahrungen machen Sie in der Praxis?



„Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche.“

Janusz Korczak²

² Der Frühling und das Kind – Wiosna i dziecko (1921). In: Polski Amerykański Komitet Pomocy Dzieciom (Zeitschrift des polnisch-amerikanischen Komitees für Kinderhilfe). Warschau.



- Woran erkennen Sie, dass Erwachsene Kindern als vollwertige Menschen begegnen?
- Fallen Ihnen Situationen ein, bei denen Sie Kinder als „werdende“ Menschen behandelt haben? Welche Gründe hatten Sie dafür? Welche Handlungsalternativen gäbe es und welche Voraussetzungen wären dafür nötig?
- Haben Sie im Rahmen eines Projekts oder einer Veranstaltung mit Eltern Kinderrechte schon einmal explizit thematisiert? Falls ja: Wie war der Austausch und wie hat er den Alltag in der Einrichtung beeinflusst?



„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. [...]“

Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention



In der englischen Originalversion der Konvention heißt es „best interest of the child“, was offiziell mit „Kindeswohl“ übersetzt wird. Ziel des Artikels ist zu gewährleisten, „dass das Kind seine Rechte uneingeschränkt und wirksam genießen und sich zugleich ganzheitlich entwickeln kann“.³

- Wie erleben Sie den Begriff Kindeswohl in Ihrem Alltag? Geht es um die „besten Interessen des Kindes“ nach kinderrechtlichem Verständnis oder verknüpfen Sie den Begriff eher mit Schutz, vielleicht sogar mit Bevormundung? Tauschen Sie sich dazu aus, in welchen Situationen dieser Artikel besonders relevant ist.
- Welche Informationen benötigen Sie, um das Kindeswohl bestimmen zu können? Wie erhalten Sie diese? Denken Sie dabei auch an Artikel 12 UN-KRK, also an das Recht auf Beteiligung des Kindes (siehe Impulskarte 4).

³ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), S. 4; DIMR (2019): Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.



„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention



- Was wissen Sie darüber, wie Kinder einen Willen, eine Meinung oder einen Standpunkt entwickeln? Wie deckt sich dieses Wissen mit Ihren Beobachtungen im Alltag?
- Der Artikel besagt nicht, dass Kinder immer ihren Willen erfüllt bekommen sollen. Bei Entscheidungen gegen den Willen von Kindern können andere wichtige Prinzipien wie Schutz eine Rolle spielen. Was ist wichtig in der Kommunikation mit Kindern, wenn gegen ihre Meinung entschieden wird? Inwiefern kann ihre Meinung trotzdem gehört und berücksichtigt werden?
- Wie stellen Sie sicher, dass alle Kinder mit ihrer Meinung ernst genommen und angehört werden?
- Fallen Ihnen Beispiele ein, wie Sie Kinder bei der Äußerung ihrer Meinung unterstützen können?

[Siehe auch [Partizipation](#)]



„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. [...]“

Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention



Neben klassischen Medien wie Bücher, Zeitungen oder TV spielen heutzutage auch digitale und soziale Medien eine wichtige Rolle im Alltag von Kindern. Dies hat der Fachausschuss unter anderem in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld berücksichtigt.

- Wie nehmen Sie den heutigen Medienalltag und Medienkonsum von Kindern wahr? Ist die Mediennutzung auch Thema bei Gesprächen mit den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten?
- Welche Medien nutzen Sie in Ihrer Arbeit? Worauf achten Sie bei der Auswahl von Medien und Inhalten?
- Einige, insbesondere ältere Werke der Kinder- und Jugendliteratur sowie ihre Verfilmungen (zum Beispiel Pippi Langstrumpf, Jim Knopf) werden heute aus diskriminierungskritischer Perspektive kontrovers diskutiert. Welche Expertise haben Sie zu diskriminierungssensibler Sprache und Abbildungen, zu Vielfalt, Mehrsprachigkeit etc.? Gab es in Ihrem Team schon einmal Diskussionen über kontroverse Abbildungen, Geschichten oder Bücher?
- Welche Organisationen und Initiativen kennen Sie, die sich für den Schutz von Kindern im Umgang mit (digitalen) Medien einsetzen? Welche Ziele und Forderungen formulieren diese Akteure?



„(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.“

Artikel 24 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention



- Was hat dieser Artikel der UN-KRK mit Ihrem Alltag zu tun?
- Welche Herausforderungen für die Praxis sehen Sie in der Umsetzung dieses Rechts?
- Wo werden unterschiedliche Erfahrungen und Erwartungen zwischen Ihnen und Kolleg*innen deutlich? Wie kommunizieren Sie hierüber?
- Welche Rolle spielt das Thema Gesundheitsvorsorge in Ihrer Zusammenarbeit mit Familien? Wie können Sie als Einrichtung Impulse geben und wie unterstützen Sie Familien in ihrem Alltag?



„(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“

Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention



- Wie gehen Sie sicher, dass Sie bei der Verwirklichung dieses Rechts das Kind und seine individuellen Bedürfnisse einbeziehen?
- Gibt es in Ihrem Team unterschiedliche Positionen zu den Themen Ruhe und Rückzugsphasen beziehungsweise zu Spiel und Freispiel? Wie wirken sich diese aus und wie kommunizieren Sie darüber?
- Das Recht auf Spiel ist ein spezielles Recht, das bisher nur in der UN-KRK erwähnt wird. Wie erleben Sie spielende Kinder?
- Welchen Stellenwert hat die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben in der Planung und Gestaltung, aber auch in den Strukturen Ihrer Einrichtung? Welche zusätzlichen Möglichkeiten sehen Sie in diesem Bereich?



„Nicht das Kind soll sich der Umgebung anpassen. Sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.“

Maria Montessori



- Welche Möglichkeiten haben Kinder, ihre Erholungszeiten, Spielinhalte, -orte und -partner*innen mitzubestimmen und mitzugestalten?
- Welche Möglichkeiten haben Kinder, auch die Umgebung (zum Beispiel die Raumgestaltung) mitzubestimmen?
- Der Ausdruck „Nicht das Kind anpassen“ kann als wichtiges Element der UN-KRK bezeichnet werden. In welchen Situationen neigen Sie dazu, Kinder „anzupassen“?
- Welche Rahmenbedingungen würden Ihnen helfen, mehr auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern einzugehen? Gibt es vielleicht sogar Maßnahmen, die sich leicht umsetzen lassen?

[Siehe auch **Inklusion** und **Partizipation**]



„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Artikel 19 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention



- Welches Wissen und welche Erfahrungen haben Sie zum Thema Kinderschutz?
- Gibt es in Ihrer Einrichtung beziehungsweise bei Ihrem Träger ein Kinderschutzkonzept? Wenn ja, wie beziehen Sie dies in Ihrem Alltag ein? Wenn nein, woran liegt das und lässt sich das ändern?
- Mit wem können Sie sich in einem Verdachtsfall beraten?
- Zu welchen Inhalten wünschen Sie sich mehr Informationen oder einen Austausch?